



---

*Rechtsausschuss*

---

**2016/0151(COD)**

16.1.2017

# STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten

(COM(2016)0287 – C8-0193/2016 – 2016/0151(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Daniel Buda

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten soll die audiovisuelle Medienlandschaft modernisiert und an die Veränderungen in Bezug auf den Markt, den Verbrauch und Technologien angepasst werden. Die ständig zunehmende Konvergenz von Fernsehen und Diensten, die über das Internet verbreitet werden, und das Aufkommen neuer Geschäftsmodelle, wie Videoabrufdienste und von Nutzern erstellte Inhalte, machen eine Überprüfung des Anwendungsbereichs der AVMD-Richtlinie und der Art der für alle Marktakteure geltenden Vorschriften erforderlich, u. a. der Vorschriften zum Jugendschutz und der Werbevorschriften.

Der Vorschlag als solcher ist Teil der am 6. Mai 2016 verabschiedeten Strategie für einen digitalen Binnenmarkt und beruht auf den Erkenntnissen der REFIT-Evaluierung, die im Arbeitsprogramm 2015 der Kommission vorgesehen war. Mit dem aktualisierten Rechtsrahmen soll ein Gleichgewicht zwischen Wettbewerbsfähigkeit und Verbraucherschutz sichergestellt, der Zugang zu Online-Inhaltediensten erleichtert und ein angemessener und einheitlicher Schutz der Bürger und vor allem Minderjähriger vor schädlichen Inhalten und Hassreden im Internet gewährleistet werden.

Bei den Hauptzielen des Vorschlags stehen konkret drei Hauptproblemstellungen im Mittelpunkt: a) der Jugend- und Verbraucherschutz auf Videoplattformen, b) die Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen für traditionelle Rundfunkanbieter, Abrufdienste für audiovisuelle Medien und Videoplattformen und c) die Vereinfachung des gesamten Rechtsrahmens durch klarere und flexiblere Vorschriften für kommerzielle Kommunikation.

Die AVMD-Richtlinie gilt momentan für Rundfunkanbieter und bestimmte Videoabrufdienste, außerdem müssen die Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie für die Regulierung audiovisueller Mediendienste in konkreten koordinierten Bereichen Mindestvorschriften vorgeben. Dadurch wird für die Regulierung von Mediendiensten im Anwendungsbereich der Richtlinie der Grundsatz des Ursprungslands festgelegt, wobei gewisse Ausnahmen gelten, mit denen Missbrauch verhindert werden soll. Im Rahmen des neuen Vorschlags fallen auch Videoplattformen in den Geltungsbereich der Richtlinie, außerdem werden den Abrufdiensten neue Verpflichtungen auferlegt.

Mit dem Vorschlag werden die Standards vereinheitlicht, die für Fernsehübertragungsdienste und Abrufdienste gelten, was den Schutz Jugendlicher vor Programmen anbelangt, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung behindern könnten. Außerdem werden damit Mengenvorgaben eingeführt, um sicherzustellen, dass Abrufdienste EU-Inhalte verbreiten, und die Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeit, ihrer Rechtshoheit unterworfenen Abrufdiensten und unter bestimmten Umständen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Diensten finanzielle Verpflichtungen aufzuerlegen, sofern das Publikum in dem jeweiligen Mitgliedstaat die Zielgruppe ist, um die Wettbewerbsbedingungen anzugleichen. Allen audiovisuellen Mediendiensten, auch Fernsehübertragungsdiensten, wird mehr Flexibilität bei der Produktplatzierung und beim Sponsoring eingeräumt, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wettbewerbsfähigkeit und Verbraucherschutz zu erreichen. Schließlich wird mit dem Vorschlag dafür gesorgt, dass Videoplattformdienste, die

keine redaktionelle Verantwortung für die dort gespeicherten Inhalte tragen, diese aber auf verschiedene Weise organisieren, in den Geltungsbereich des Vorschlags fallen, indem ihnen Vorschriften für den Schutz Jugendlicher vor schädlichen Inhalten und den Schutz aller Bürger vor Hassreden auferlegt werden.

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Ansicht, dass mit diesem Vorschlag auch sichergestellt werden sollte, dass die Rechte des geistigen Eigentums wirksam durchgesetzt werden. In diesem Zusammenhang stellt die Produktion und Förderung europäischer Werke ein wichtiges Ziel dar; die kulturelle Vielfalt in Europa könnte gewahrt werden, indem ein umfassender Urheberschutz sichergestellt wird, eine angemessene Bezahlung für die Urheber und Rechteinhaber gewährleistet wird und Anreize für Investitionen in den kulturellen und den kreativen Bereich geschaffen werden. In diesem Sinn sind sowohl das Territorialitätsprinzip als auch die durch ausschließliche Rechte geschaffenen Werte wichtig, damit der audiovisuelle Bereich erfolgreich und finanziell tragfähig ist, wobei die Merkmale und besonderen Interessen der kleinen und mittleren Mitgliedstaaten sowie ihr kultureller Hintergrund und ihre kulturelle Vielfalt berücksichtigt werden müssen.

Der Verfasser der Stellungnahme vertritt die Auffassung, dass mit den neuen Vorschriften, die durch den Änderungsvorschlag eingeführt werden, auch die Übereinstimmung mit dem Unionsrecht sichergestellt werden sollte, indem u. a. für die Wahrung der Grundrechte der Unionsbürger, des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz Sorge getragen wird.

Darüber hinaus muss bei Maßnahmen gegen schädliche Inhalte und Hassreden berücksichtigt werden, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung ein Grundrecht ist, das nicht zur Rechtfertigung derartiger Verhaltensweisen dienen darf.

Im Zusammenhang mit der Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie 2010/13/EU betont der Verfasser der Stellungnahme, dass lineare und nichtlineare audiovisuelle Mediendienste unbedingt vereinheitlicht werden müssen. Die Rechte und Pflichten der traditionellen Dienste sollten mit denen der neuen Akteure im Medienbereich in Einklang gebracht werden, was wiederum umfassend in die Prüfung der AVMD-Richtlinie einfließen sollte.

Zusammenfassend befürwortet der Verfasser der Stellungnahme den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten und schlägt die nachstehenden Änderungen vor, um die Rolle der audiovisuellen Medien im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Bereich zu stärken.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die letzte inhaltliche Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates<sup>27</sup>, die später durch die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup> kodifiziert wurde, erfolgte im Jahr 2007 mit dem Erlass der Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>29</sup>. Seitdem hat sich der Markt für audiovisuelle Mediendienste beträchtlich und schnell weiterentwickelt. Die technischen Entwicklungen ermöglichen neue Arten von Diensten und neue Benutzererfahrungen. Zudem haben sich die Sehgewohnheiten, insbesondere die der jüngeren Generationen, erheblich geändert. Der Hauptbildschirm des Fernsehgerätes ist zwar nach wie vor ein wichtiger Teil des gemeinsamen audiovisuellen Erlebens, viele Zuschauer benutzen aber auch andere, tragbare Geräte, um audiovisuelle Inhalte anzuschauen. Herkömmliche Fernsehinhalte machen noch immer den Hauptteil der durchschnittlichen täglichen Fernsehzeit aus. Gleichzeitig haben aber andere, neue Arten von Inhalten wie Kurzvideos oder von Nutzern erstellte Inhalte zunehmend an Bedeutung gewonnen, und es haben sich neue Anbieter, darunter auch Anbieter von Videoabrufdiensten und Videoplattformen, fest etabliert.

##### *Geänderter Text*

(1) Die letzte inhaltliche Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates<sup>27</sup>, die später durch die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup> kodifiziert wurde, erfolgte im Jahr 2007 mit dem Erlass der Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>29</sup>. Seitdem hat sich der Markt für audiovisuelle Mediendienste **durch die schrittweise Konvergenz von Fernsehen und Internet** beträchtlich und schnell weiterentwickelt. Die technischen Entwicklungen ermöglichen neue Arten von Diensten und neue Benutzererfahrungen. Zudem haben sich die Sehgewohnheiten, insbesondere die der jüngeren Generationen, erheblich geändert. Der Hauptbildschirm des Fernsehgerätes ist zwar nach wie vor ein wichtiger Teil des gemeinsamen audiovisuellen Erlebens, viele Zuschauer benutzen aber auch andere, tragbare Geräte, um audiovisuelle Inhalte anzuschauen. Herkömmliche Fernsehinhalte machen noch immer den Hauptteil der durchschnittlichen täglichen Fernsehzeit aus. Gleichzeitig haben aber andere, neue Arten von Inhalten wie Kurzvideos oder von Nutzern erstellte Inhalte zunehmend an Bedeutung gewonnen, und es haben sich neue Anbieter, darunter auch Anbieter von Videoabrufdiensten und Videoplattformen, fest etabliert. **Daher ist ein aktualisierter Rechtsrahmen erforderlich, um den Entwicklungen des Marktes Rechnung zu**

***tragen und ein Gleichgewicht zwischen dem Zugang zu Online-Inhaltediensten, dem Verbraucherschutz und der Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen.***

---

<sup>27</sup> Richtlinie 89/552/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23).

<sup>28</sup> Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

<sup>29</sup> Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 27).

---

<sup>27</sup> Richtlinie 89/552/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23).

<sup>28</sup> Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

<sup>29</sup> Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 27).

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Zur Feststellung der Rechtshoheit müssen die konkreten Gegebenheiten anhand der in der Richtlinie 2010/13/EU festgelegten Kriterien bewertet werden. Die Bewertung solcher konkreten

#### *Geänderter Text*

(5) Zur Feststellung der Rechtshoheit müssen die konkreten Gegebenheiten anhand der in der Richtlinie 2010/13/EU festgelegten Kriterien bewertet werden. Die Bewertung solcher konkreten

Gegebenheiten kann zu widersprüchlichen Ergebnisse führen. Bei der Anwendung der in den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2010/13/EU vorgesehenen Verfahren der Zusammenarbeit ist es wichtig, dass die Kommission ihre Erkenntnisse auf eine verlässliche Faktenbasis stützen kann. Die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) **sollte daher befugt sein, auf Anfrage der Kommission** Stellungnahmen zur rechtlichen Zuständigkeit **abzugeben**.

Gegebenheiten kann zu widersprüchlichen Ergebnisse führen. Bei der Anwendung der in den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2010/13/EU vorgesehenen Verfahren der Zusammenarbeit ist es wichtig, dass die Kommission ihre Erkenntnisse auf eine verlässliche Faktenbasis stützen kann. Die **Kommission sollte die** Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA), **die sich aus nationalen unabhängigen Regulierungsstellen im Bereich audiovisuelle Mediendienste zusammensetzt, um unverbindliche** Stellungnahmen zur rechtlichen Zuständigkeit **ersuchen können, um die Abstimmung mit der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zu erleichtern**.

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) In ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat „Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung – Eine Agenda der EU“<sup>31</sup> betonte die Kommission, dass sie bei der Prüfung von Lösungsansätzen gesetzgeberische wie auch **gut konzipierte** nichtgesetzgeberische Möglichkeiten, die dem Modell der praxisorientierten Gemeinschaft und den Grundsätzen für eine bessere Selbst- und Koregulierung entsprechen, in Betracht ziehen wird. Mehrere Kodizes, die in den durch diese Richtlinie koordinierten Bereichen aufgestellt wurden, haben sich als gut konzipiert nach den Grundsätzen für eine bessere Selbst- und Koregulierung bewährt. Das Bestehen eines gesetzgeberischen Auffangmechanismus wird als wichtiger Erfolgsfaktor bei der Förderung der Einhaltung von Selbst- oder

##### *Geänderter Text*

(7) In ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat „Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung – Eine Agenda der EU“<sup>31</sup> betonte die Kommission, dass sie bei der Prüfung von Lösungsansätzen gesetzgeberische wie auch nichtgesetzgeberische Möglichkeiten, die dem Modell der praxisorientierten Gemeinschaft und den Grundsätzen für eine bessere Selbst- und Koregulierung<sup>32</sup> entsprechen, in Betracht ziehen wird. Mehrere Kodizes, die in den durch diese Richtlinie koordinierten Bereichen aufgestellt wurden, haben sich als gut konzipiert nach den Grundsätzen für eine bessere Selbst- und Koregulierung bewährt **und eignen sich als nützliche Alternative oder ergänzendes Instrument zu legislativen Maßnahmen**. Das Bestehen eines gesetzgeberischen

Koregulierungskodizes angesehen. Genauso wichtig ist, dass die Kodizes konkrete Zielvorgaben und Zielsetzungen enthalten, die eine regelmäßige, transparente und unabhängige Überwachung und Bewertung ihrer Zielerfüllung ermöglichen. Abgestufte Sanktionen, die ein Element der Verhältnismäßigkeit beinhalten, werden üblicherweise als wirksamer Ansatz zur Durchsetzung eines Programms betrachtet. Die Selbst- und Koregulierungskodizes, die in den durch diese Richtlinie koordinierten Bereichen angenommen werden, sollten diesen Grundsätzen folgen.

---

<sup>31</sup> COM(2015)0215.

<sup>32</sup> <https://ec.europa.eu/digital-single-market/communities/better-self-and-co-regulation>

Auffangmechanismus wird als wichtiger Erfolgsfaktor bei der Förderung der Einhaltung von Selbst- oder Koregulierungskodizes angesehen. **Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass die Selbst- oder Koregulierungskodizes durchgesetzt werden.** Genauso wichtig ist, dass die Kodizes konkrete Zielvorgaben und Zielsetzungen enthalten, die eine regelmäßige, **wirksame**, transparente und unabhängige Überwachung und Bewertung ihrer Zielerfüllung ermöglichen. Abgestufte Sanktionen, die ein Element der Verhältnismäßigkeit beinhalten, werden üblicherweise als wirksamer Ansatz zur Durchsetzung eines Programms betrachtet. Die Selbst- und Koregulierungskodizes, die in den durch diese Richtlinie koordinierten Bereichen angenommen werden, sollten diesen Grundsätzen folgen.

---

<sup>31</sup> COM(2015)0215.

<sup>32</sup> <https://ec.europa.eu/digital-single-market/communities/better-self-and-co-regulation>.

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Um ein kohärentes Vorgehen zu gewährleisten und Rechtssicherheit für die Unternehmen und die Behörden der Mitgliedstaaten zu schaffen, sollte der Begriff der „Aufstachelung zum Hass“ **in angemessener Weise** an die Begriffsbestimmung angepasst werden, die im Rahmenbeschluss 2008/913/JHA des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

#### *Geänderter Text*

(8) Um ein kohärentes Vorgehen zu gewährleisten und Rechtssicherheit für die **Unionsbürger**, Unternehmen und die Behörden der Mitgliedstaaten zu schaffen, sollte der Begriff der „Aufstachelung zum Hass“ an die Begriffsbestimmung angepasst werden, die im Rahmenbeschluss 2008/913/JHA des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit



enthalten ist, in dem Hassrede als „öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass“ definiert wird. Dies sollte auch die Angleichung der Kriterien mit einschließen, auf denen die Einstufung als Aufstachelung zu Gewalt oder Hass beruht.

enthalten ist, in dem Hassrede als „öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass“ definiert wird. Dies sollte auch die Angleichung der Kriterien mit einschließen, auf denen die Einstufung als Aufstachelung zu Gewalt oder Hass beruht.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Damit die Zuschauer, **darunter auch** Eltern und Minderjährige, besser in der Lage sind, sich bewusst und sachkundig für die anzuschauenden Inhalte zu entscheiden, ist es notwendig, dass die Anbieter audiovisueller Mediendienste **ausreichende** Informationen über Inhalte geben, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Dies könnte beispielsweise mit Hilfe eines Systems von Inhaltsdeskriptoren erfolgen, welche die Art der Inhalte angeben. Solche Inhaltsdeskriptoren könnten in schriftlicher, grafischer oder akustischer Form angeboten werden.

#### *Geänderter Text*

(9) Damit die Zuschauer, **insbesondere** Eltern und Minderjährige, besser in der Lage sind, sich bewusst und sachkundig für die anzuschauenden Inhalte zu entscheiden, ist es notwendig, dass die Anbieter audiovisueller Mediendienste **alle notwendigen** Informationen über Inhalte geben, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Dies könnte beispielsweise mit Hilfe eines Systems von Inhaltsdeskriptoren erfolgen, welche die Art der Inhalte angeben. Solche Inhaltsdeskriptoren könnten in schriftlicher, grafischer oder akustischer Form angeboten werden **und, falls möglich, den vor Ort verfügbaren Bewertungssystemen für Deskriptoren entsprechen.**

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(9a) Das Recht von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Union und ihre Integration ist mit der Bereitstellung**

*barrierefreier audiovisueller Mediendienste verbunden. Daher sollten die Mitgliedstaaten durch entsprechende verhältnismäßige Maßnahmen sicherstellen, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbieter aktiv darauf hinwirken, ihre Inhalte bis 2027 für Sehbehinderte und Hörgeschädigte zugänglich zu machen. Die Anforderungen bezüglich der Barrierefreiheit sollten schrittweise durch einen fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei unvermeidbaren praktischen Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von in Echtzeit ausgestrahlten Programmen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, Rechnung zu tragen ist.*

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Außerdem sollten die Mitgliedstaaten angehalten werden, dafür zu sorgen, dass **auf** Selbst- und Koregulierung **beruhende Verhaltenskodizes** angewandt werden, um die Einwirkung audiovisueller kommerzieller Kommunikation zugunsten alkoholischer **Getränke** auf Kinder und Jugendliche wirkungsvoll zu **beschränken**. Auf Unionsebene und auf nationaler Ebenen bestehen verschiedene Ko- und Selbstregulierungssysteme, die auf eine verantwortungsvolle Vermarktung alkoholischer Getränke, auch mittels audiovisueller kommerzieller Kommunikation, abzielen. Derartige Systeme sollten weiter gefördert werden, insbesondere wenn sie dafür sorgen sollen, dass audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zugunsten alkoholischer **Getränke** stets mit Hinweisen auf einen

#### *Geänderter Text*

(11) Außerdem sollten die Mitgliedstaaten angehalten werden, dafür zu sorgen, dass Selbst- und Koregulierung angewandt werden, um die Einwirkung audiovisueller kommerzieller Kommunikation zugunsten alkoholischer **Erzeugnisse** auf Kinder und Jugendliche wirkungsvoll zu **beenden**. Auf Unionsebene und auf nationaler Ebenen bestehen verschiedene Ko- und Selbstregulierungssysteme, die auf eine verantwortungsvolle Vermarktung alkoholischer Getränke, auch mittels audiovisueller kommerzieller Kommunikation, abzielen. Derartige Systeme sollten weiter gefördert werden, **und den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, durch Ausarbeitung von Leitlinien auf einzelstaatlicher Ebene weitere Maßnahmen zu ergreifen**, insbesondere wenn sie dafür sorgen sollen, dass

verantwortungsvollen Alkoholgenuss einhergeht.

audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zugunsten alkoholischer **Erzeugnisse** stets mit Hinweisen auf einen verantwortungsvollen Alkoholgenuss einhergeht.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Der **Fernsehwerbemarkt** hat sich gewandelt und erfordert **bei der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation mehr Flexibilität**, insbesondere im Hinblick auf **quantitative** Vorschriften für **lineare** audiovisuelle **Mediendienste**, Produktplatzierung und Sponsoring. Das Aufkommen neuer Dienste, auch ohne Werbung, hat zu einer größeren Auswahl für die Zuschauer geführt, die leicht zu anderen Angeboten wechseln können.

#### *Geänderter Text*

(13) Der **Markt für audiovisuelle Mediendienste** hat sich gewandelt und erfordert **mehr Flexibilität und Klarheit**, insbesondere im Hinblick auf **die derzeitigen** Vorschriften für **mehr Wettbewerbsfähigkeit, die Schaffung tatsächlich gleicher Wettbewerbsbedingungen für** audiovisuelle **kommerzielle Kommunikation und für** Produktplatzierung und Sponsoring. Das Aufkommen neuer Dienste, auch ohne Werbung, hat zu einer größeren Auswahl für die Zuschauer geführt, die leicht zu anderen Angeboten wechseln können.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Sponsoring ist ein wichtiges Mittel der Finanzierung audiovisueller Mediendienste oder Sendungen, bei dem der Name einer natürlichen oder juristischen Person, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Produkte bzw. Leistungen gefördert werden. Damit Sponsoring als solches für Werbende wie auch für **audiovisuelle** Mediendienste eine wertvolle Form der Werbung bildet, können

#### *Geänderter Text*

(14) Sponsoring ist ein wichtiges Mittel der Finanzierung audiovisueller Mediendienste oder Sendungen, bei dem der Name einer natürlichen oder juristischen Person, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Produkte bzw. Leistungen gefördert werden. Damit Sponsoring als solches für Werbende wie auch für **Anbieter audiovisueller** Mediendienste eine wertvolle Form der Werbung bildet,

Sponsorenhinweise verkaufsfördernde Hinweise auf die Waren oder Dienstleistungen des Sponsors enthalten, dürfen aber nicht unmittelbar zum Kauf der Waren oder Dienstleistungen auffordern. In Sponsorenhinweisen sollten die Zuschauer auch weiterhin eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hingewiesen werden. Der Inhalt gesponserter Sendungen darf nicht in einer Weise beeinflusst werden, bei der die redaktionelle Unabhängigkeit des Anbieters audiovisueller Mediendienste beeinträchtigt wird.

können Sponsorenhinweise verkaufsfördernde Hinweise auf die Waren oder Dienstleistungen des Sponsors enthalten, dürfen aber nicht unmittelbar zum Kauf der Waren oder Dienstleistungen auffordern. In Sponsorenhinweisen sollten die Zuschauer auch weiterhin eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hingewiesen werden. Der Inhalt gesponserter Sendungen darf nicht in einer Weise beeinflusst werden, bei der die redaktionelle Unabhängigkeit des Anbieters audiovisueller Mediendienste beeinträchtigt wird.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Liberalisierung der Produktplatzierung hat nicht zu der erwarteten Verbreitung dieser Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation geführt. Insbesondere hat das allgemeine Verbot der Produktplatzierung mit einigen Ausnahmen keine Rechtssicherheit für die Anbieter audiovisueller Mediendienste geschaffen. Produktplatzierung sollte deshalb in allen audiovisuellen Mediendiensten mit bestimmten Ausnahmen erlaubt werden.

#### *Geänderter Text*

(15) Die Liberalisierung der Produktplatzierung hat nicht zu der erwarteten Verbreitung dieser Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation geführt. Insbesondere hat das allgemeine Verbot der Produktplatzierung mit einigen Ausnahmen keine Rechtssicherheit für die Anbieter audiovisueller Mediendienste geschaffen. Produktplatzierung sollte deshalb in allen audiovisuellen Mediendiensten mit bestimmten Ausnahmen erlaubt werden, ***da so für die Anbieter audiovisueller Mediendienste zusätzliche Einnahmen entstehen können.***

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) ***Da*** die zunehmende Zahl neuer ***Diente*** zu einer größeren Auswahl für die

#### *Geänderter Text*

(18) ***Auch wenn*** die zunehmende Zahl neuer ***Dienste*** zu einer größeren Auswahl

Zuschauer geführt hat, **wird den Fernsehveranstaltern eine größere Flexibilität bei der Platzierung von Werbe- und Teleshoppingspots eingeräumt, sofern dadurch nicht der Zusammenhang der Sendungen in Frage gestellt wird.** Um jedoch den besonderen Charakter der europäischen Fernsehlandschaft zu bewahren, sollten Unterbrechungen von Kinospielefilmen und Fernsehfilmen sowie bestimmter anderer Sendungskategorien, die noch eines gewissen Schutzes bedürfen, weiterhin beschränkt bleiben.

für die Zuschauer geführt hat, **muss der Zusammenhang der Sendungen gewahrt werden, und die Verbraucher müssen vor unverhältnismäßig häufigen Werbe- und Teleshoppingspots geschützt werden.** Um den besonderen Charakter der europäischen Fernsehlandschaft zu bewahren, sollten **daher** Unterbrechungen von Kinospielefilmen und Fernsehfilmen sowie bestimmter anderer Sendungskategorien, die noch eines gewissen Schutzes bedürfen, weiterhin beschränkt bleiben, **und es sollte keine weitere Flexibilität gewährt werden.**

### *Begründung*

*Es muss hervorgehoben werden, wie wichtig es ist, dass die 30-Minuten-Regel zwischen Werbeunterbrechungen in filmischen Arbeiten beibehalten wird, da häufigere Unterbrechungen den Zusammenhang der Sendungen unverhältnismäßig stören würden, den Verbrauchergewohnheiten nicht entsprechen und für die audiovisuellen Mediendienste nicht zwingend notwendig sind.*

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(19) Diese Richtlinie sieht zwar keine Verlängerung der zulässigen Gesamtwerbedauer im Zeitraum von 7.00 bis 23.00 Uhr vor, es ist jedoch wichtig, dass die Fernsehveranstalter mehr Flexibilität erhalten und selbst entscheiden können, wann sie Werbung platzieren, um die Nachfrage der Werbenden und den Zuschauerfluss bestmöglich aufeinander abzustimmen. Die stündliche Begrenzung sollte daher abgeschafft und dafür eine tägliche Höchstdauer von 20 % Werbung im Zeitraum von 7.00 bis 23.00 Uhr eingeführt werden.**

**entfällt**

## Begründung

*Diese Änderung dient der Streichung des Vorschlags der Kommission, die derzeit geltende stündliche Begrenzung der Werbedauer auf 20 % aufzuheben. Das gemäß der Richtlinie 2010/13/EU geltende System greift und bietet die Möglichkeit, dass Einkünfte erzielt und wieder in hochwertige Inhalte investiert werden, während gleichzeitig verhindert wird, dass die Hauptsendezeiten mit Werbung gefüllt werden, was nachteilig für die Verbraucher sein könnte. Siehe auch die Begründung für den Änderungsantrag zu Erwägung 13.*

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

##### *Vorschlag der Kommission*

(21) Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf sollten die Produktion und Verbreitung europäischer Werke fördern, indem sie dafür sorgen, dass ihre Kataloge **einen Mindestanteil** europäischer Werke enthalten und dass diese Werke darin hinreichend herausgestellt werden.

##### *Geänderter Text*

(21) Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf sollten die Produktion und Verbreitung europäischer Werke fördern, indem sie **mithilfe geeigneter Maßnahmen** dafür sorgen, dass ihre Kataloge **eine Mindestmenge verschiedener** europäischer Werke enthalten und dass diese Werke darin hinreichend herausgestellt werden. **Bei der Wahrung und Förderung europäischer Werke und der kulturellen Vielfalt sollten das Territorialitätsprinzip und das Ursprungslandsprinzip eingehalten werden.**

### Änderungsantrag 14

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

##### *Vorschlag der Kommission*

(26) Neue Herausforderungen ergeben sich vor allem im Zusammenhang mit Videoplattformen, auf denen die Nutzer – insbesondere Minderjährige – zunehmend audiovisuelle Inhalte nutzen. In dieser Hinsicht geben schädliche Inhalte und Hassreden, die auf Videoplattformen gespeichert werden, zunehmend Anlass zur

##### *Geänderter Text*

(26) Neue Herausforderungen ergeben sich vor allem im Zusammenhang mit Videoplattformen, auf denen die Nutzer – insbesondere Minderjährige – zunehmend audiovisuelle Inhalte nutzen. In dieser Hinsicht geben schädliche Inhalte und Hassreden, die auf Videoplattformen gespeichert werden, zunehmend Anlass zur

Sorge. Zum Schutz Minderjähriger vor schädlichen Inhalten und **zum Schutz aller Bürger** vor Inhalten, die zu Gewalt und Hass aufstacheln, ist es notwendig, auf diesem Gebiet angemessene Vorschriften zu erlassen.

Sorge. Zum Schutz **der Bürger und insbesondere** Minderjähriger vor schädlichen Inhalten und vor Inhalten, die zu Gewalt und Hass aufstacheln, ist es notwendig, auf diesem Gebiet **gemeinsame** angemessene Vorschriften zu erlassen, **ohne das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung zu untergraben, und unbeschadet der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup>.**

---

<sup>1a</sup> **Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).**

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Die kommerzielle Kommunikation auf Videoplattformen wird bereits durch die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt, die unlautere Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen und Verbrauchern sowie irreführende und aggressive Praktiken in Diensten der Informationsgesellschaft verbietet. Was die kommerzielle Kommunikation auf Videoplattformen in Bezug auf Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse angeht, wird durch die bestehenden Verbote der Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie durch die für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter geltenden Verbote der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen

#### *Geänderter Text*

(27) Die kommerzielle Kommunikation auf Videoplattformen wird bereits durch die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt, die unlautere Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen und Verbrauchern sowie irreführende und aggressive Praktiken in Diensten der Informationsgesellschaft verbietet. Was die kommerzielle Kommunikation auf Videoplattformen in Bezug auf Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse angeht, wird durch die bestehenden Verbote der Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie durch die für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter geltenden Verbote der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates bereits ein ausreichender Schutz der Verbraucher gewährleistet. Die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen ergänzen daher die Vorschriften der Richtlinien 2005/29/EG, 2003/33/EG und 2014/40/EU.

Parlaments und des Rates bereits ein ausreichender Schutz der Verbraucher gewährleistet, **und diese Verbote sollten für alle audiovisuellen Medien gelten**. Die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen ergänzen daher die Vorschriften der Richtlinien 2005/29/EG, 2003/33/EG und 2014/40/EU.

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Es ist zweckmäßig, die Videoplattformanbieter **soweit wie möglich** in die Umsetzung der nach dieser Richtlinie zu treffenden geeigneten Maßnahmen einzubeziehen. Eine Koregulierung sollte daher gefördert werden.

Um in dieser Hinsicht ein klares und einheitliches Vorgehen in der gesamten Union zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten nicht berechtigt sein, von Videoplattformanbietern zum Schutz Minderjähriger vor schädlichen Inhalten und zum Schutz aller Bürger vor Inhalten, die zu Gewalt und Hass aufstacheln, die Anwendung strengerer Maßnahmen zu verlangen, als sie in dieser Richtlinie festgelegt sind. Dennoch sollte es den Mitgliedstaaten weiterhin möglich sein, solche strengeren Maßnahmen zu ergreifen, wenn solche Inhalte rechtswidrig sind, sofern sie dabei die Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2000/31/EG einhalten, sowie Maßnahmen in Bezug auf Inhalte auf Websites zu ergreifen, die Kinderpornografie enthalten oder verbreiten, wie durch Artikel 25 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>35</sup> vorgeschrieben und erlaubt. Ferner sollte es den

#### *Geänderter Text*

(30) Es ist zweckmäßig, die Videoplattformanbieter **aktiv** in die Umsetzung der nach dieser Richtlinie zu treffenden geeigneten Maßnahmen einzubeziehen. Eine Koregulierung sollte daher gefördert werden.

Um in dieser Hinsicht ein klares und einheitliches Vorgehen in der gesamten Union zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten nicht berechtigt sein, von Videoplattformanbietern zum Schutz Minderjähriger vor schädlichen Inhalten und zum Schutz aller Bürger vor Inhalten, die zu Gewalt und Hass aufstacheln, die Anwendung strengerer Maßnahmen zu verlangen, als sie in dieser Richtlinie festgelegt sind. Dennoch sollte es den Mitgliedstaaten weiterhin möglich sein, solche strengeren Maßnahmen zu ergreifen, wenn solche Inhalte rechtswidrig sind, sofern sie dabei die Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2000/31/EG einhalten, sowie Maßnahmen in Bezug auf Inhalte auf Websites zu ergreifen, die Kinderpornografie enthalten oder verbreiten, wie durch Artikel 25 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>35</sup> vorgeschrieben und erlaubt. Ferner sollte es den



Videoplattformanbietern möglich bleiben, auf freiwilliger Grundlage strengere Maßnahmen zu treffen.

Videoplattformanbietern möglich bleiben, auf freiwilliger Grundlage strengere Maßnahmen zu treffen.

---

<sup>35</sup> Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

---

<sup>35</sup> Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Die unter diese Richtlinie fallenden Videoplattformanbieter erbringen Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/31/EG. Folglich unterliegen diese Anbieter den Binnenmarktvorschriften des Artikels 3 der letztgenannten Richtlinie, falls sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind. Es ist angemessen, dass für nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassene Videoplattformanbieter dieselben Vorschriften gelten, um die Wirksamkeit der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger und zum Schutz der Bürger zu sichern und um soweit wie möglich gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, wenn solche Anbieter entweder ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Mutter- oder Tochterunternehmen haben oder aber wenn solche Anbieter zu einem Konzern gehören und ein anderer Teil dieses Konzerns in einem Mitgliedstaat niedergelassenen ist. Hierzu sollten Regelungen darüber getroffen werden, in welchem

#### *Geänderter Text*

(32) Die unter diese Richtlinie fallenden Videoplattformanbieter erbringen Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/31/EG **sowie generell *Hosting-Dienste gemäß Artikel 14 dieser Richtlinie***. Folglich unterliegen diese Anbieter den Binnenmarktvorschriften des Artikels 3 der letztgenannten Richtlinie, falls sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind. Es ist angemessen, dass für nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassene Videoplattformanbieter dieselben Vorschriften gelten, um die Wirksamkeit der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger und zum Schutz der Bürger zu sichern und um soweit wie möglich gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, wenn solche Anbieter entweder ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Mutter- oder Tochterunternehmen haben oder aber wenn solche Anbieter zu einem Konzern gehören und ein anderer Teil dieses Konzerns in einem Mitgliedstaat niedergelassenen ist. Hierzu sollten Regelungen darüber

Mitgliedstaat diese Anbieter als niedergelassen gelten sollen. Die Anbieter, die in Anwendung der Niederlassungsvorschriften dieser Richtlinie und der Richtlinie 2000/31/EG der Rechtshoheit der Mitgliedstaaten unterliegen, sollten der Kommission mitgeteilt werden.

getroffen werden, in welchem Mitgliedstaat diese Anbieter als niedergelassen gelten sollen. Die Anbieter, die in Anwendung der Niederlassungsvorschriften dieser Richtlinie und der Richtlinie 2000/31/EG der Rechtshoheit der Mitgliedstaaten unterliegen, sollten der Kommission mitgeteilt werden.

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(32a) Mit dieser Richtlinie soll – im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und insbesondere deren Artikel 11 – die Unabhängigkeit der Regulierungsstellen für audiovisuelle Medien im EU-Recht verankert werden, indem dafür gesorgt wird, dass diese Regulierungsstellen von der Branche und von der öffentlichen Hand insofern rechtlich getrennt und funktional unabhängig sind, als sie keine Weisungen der Branche oder staatlicher Stellen einholen oder entgegennehmen, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften transparent arbeiten und ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen sowie über ausreichende Befugnisse verfügen.***

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(33) Die Regulierungsstellen der Mitgliedstaaten können den geforderten Grad der strukturellen Unabhängigkeit nur

(33) Die Regulierungsstellen der Mitgliedstaaten können den geforderten Grad der strukturellen Unabhängigkeit nur

erreichen, wenn sie als *separate* juristische Personen eingerichtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsstellen sowohl von der Regierung und öffentlichen Einrichtungen als auch von der Branche garantieren, um die Unparteilichkeit ihrer Entscheidungen sicherzustellen. Von diesem Unabhängigkeitserfordernis unberührt bleibt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Regulierungsbehörden einzurichten, die die Aufsicht über verschiedene Sektoren führen, z. B. über den audiovisuellen Bereich oder die Telekommunikation. Die nationalen Regulierungsstellen sollten über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Durchsetzungsbefugnisse und Ressourcen in Bezug auf Personal, Sachverstand und finanzielle Mittel verfügen. Mit ihren Tätigkeiten sollten die aufgrund dieser Richtlinie eingerichteten nationalen Regulierungsstellen dafür sorgen, dass die Ziele dieser Richtlinie im Hinblick auf Medienpluralismus, kulturelle Vielfalt, Verbraucherschutz, Binnenmarkt und Förderung eines fairen Wettbewerbs erreicht werden.

erreichen, wenn sie als *von der Regierung unabhängig* juristische Personen eingerichtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsstellen sowohl von der Regierung und öffentlichen Einrichtungen als auch von der Branche garantieren, um *ihre Unabhängigkeit und somit* die Unparteilichkeit ihrer Entscheidungen sicherzustellen. Von diesem Unabhängigkeitserfordernis unberührt bleibt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Regulierungsbehörden einzurichten, die die Aufsicht über verschiedene Sektoren führen, z. B. über den audiovisuellen Bereich oder die Telekommunikation. Die nationalen Regulierungsstellen sollten über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Durchsetzungsbefugnisse und Ressourcen in Bezug auf Personal, Sachverstand und finanzielle Mittel verfügen. Mit ihren Tätigkeiten sollten die aufgrund dieser Richtlinie eingerichteten nationalen Regulierungsstellen dafür sorgen, dass die Ziele dieser Richtlinie im Hinblick auf Medienpluralismus, kulturelle Vielfalt, Verbraucherschutz, Binnenmarkt und Förderung eines fairen Wettbewerbs erreicht werden.

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) Die ERGA hat einen positiven Beitrag zu einer einheitlichen Regulierungspraxis geleistet und die Kommission in Fragen der Umsetzung auf hoher Ebene beraten. Deshalb ist eine förmliche Anerkennung und **Stärkung** ihrer Rolle in dieser Richtlinie geboten. **Die Gruppe sollte daher mit dieser**

#### *Geänderter Text*

(36) Die ERGA hat einen positiven Beitrag zu einer einheitlichen Regulierungspraxis geleistet und die Kommission in Fragen der Umsetzung auf hoher Ebene **und unabhängig** beraten. Deshalb ist eine förmliche Anerkennung, **Stärkung** und **weitere Klärung** ihrer Rolle **als Koordinatorin** in dieser Richtlinie geboten. **Mit dieser Richtlinie sollte daher**

*Richtlinie neu eingesetzt werden.*

*die Rolle der ERGA als unabhängiges, sachverständiges, die Kommission beratendes Gremium und als Forum für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den nationalen Regulierungsstellen formalisiert werden. Der ERGA sollte insbesondere mit Blick auf Fragen der rechtlichen Zuständigkeit und die Abgabe von Stellungnahmen zu Verhaltenskodizes der Union, die auf der Koregulierung beruhen, eine konkrete beratende Funktion übertragen werden.*

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) Der Kommission sollte es freistehen, sich in allen Fragen im Zusammenhang mit audiovisuellen Mediendiensten und Videoplattformen an die Gruppe zu wenden. Die ERGA sollte die Kommission unterstützen, indem sie ihr ihren Sachverstand und ihre Beratung zur Verfügung stellt und den Austausch bewährter Verfahren fördert. Insbesondere *sollte* die Kommission die ERGA zur Anwendung der Richtlinie 2010/13/EU konsultieren, um eine abgestimmte Umsetzung und Anwendung der Richtlinie im gesamten digitalen Binnenmarkt zu erleichtern. Auf Anfrage der Kommission sollte die ERGA Stellungnahmen u. a. zur rechtlichen Zuständigkeit und zu Verhaltenskodizes der Union in den Bereichen Jugendschutz und Hassredenprävention sowie audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zugunsten von Lebensmitteln mit hohem Fett-, Salz-/Natrium- und Zuckergehalt abgeben.

#### *Geänderter Text*

(37) Der Kommission sollte es freistehen, sich in allen Fragen im Zusammenhang mit audiovisuellen Mediendiensten und Videoplattformen an die Gruppe zu wenden. Die ERGA sollte die Kommission unterstützen, indem sie ihr ihren Sachverstand und ihre Beratung zur Verfügung stellt und den Austausch bewährter Verfahren fördert. Insbesondere *kann* die Kommission die ERGA zur Anwendung der Richtlinie 2010/13/EU konsultieren, um eine abgestimmte Umsetzung und Anwendung der Richtlinie im gesamten digitalen Binnenmarkt zu erleichtern. Auf Anfrage der Kommission sollte die ERGA Stellungnahmen u. a. zur rechtlichen Zuständigkeit und zu *Vorschriften und* Verhaltenskodizes der Union in den Bereichen Jugendschutz und Hassredenprävention sowie audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zugunsten von Lebensmitteln mit hohem Fett-, Salz-/Natrium- und Zuckergehalt abgeben, *um die Abstimmung mit der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zu erleichtern.*

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) Diese Richtlinie lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, Verpflichtungen zur Gewährleistung **der** Auffindbarkeit und Zugänglichkeit von Inhalten aufzuerlegen, die nach festgelegten Zielen des allgemeinen Interesses wie Medienpluralismus, **Meinungsfreiheit** und **kulturelle** Vielfalt von allgemeinem Interesse sind. Solche Verpflichtungen sollten nur auferlegt werden, wenn sie nötig sind, um von Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen. **In dieser Hinsicht sollten die Mitgliedstaaten insbesondere die Notwendigkeit eines regulatorischen Eingreifens gegenüber den durch das Spiel der Marktkräfte erzielten Ergebnissen prüfen. Wenn Mitgliedstaaten beschließen, Auffindbarkeitsvorschriften zu erlassen, sollten sie den Unternehmen nur angemessene Verpflichtungen in Verfolgung legitimer öffentlicher Interessen auferlegen.**

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe d Richtlinie 2010/13/EU Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a

#### *Vorschlag der Kommission*

ba) „von Nutzern erstelltes Video“ **eine** Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die einen Einzelbestandteil darstellt und von einem oder mehreren Nutzern erstellt und/oder auf eine Videoplattform hochgeladen wird;

#### *Geänderter Text*

(38) Diese Richtlinie lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, Verpflichtungen zur Gewährleistung **einer angemessenen und diskriminierungsfreien** Auffindbarkeit und Zugänglichkeit von Inhalten aufzuerlegen, die nach festgelegten Zielen des allgemeinen Interesses wie **der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Medien und des Medienpluralismus, dem Recht auf freie Meinungsäußerung, Rechten des geistigen Eigentums und der kulturellen** Vielfalt von allgemeinem Interesse sind. Solche Verpflichtungen sollten nur auferlegt werden, wenn sie nötig sind, um von Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, **wobei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen ist.**

hochgeladen wird;

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 2 – Absatz 5 a

#### *Vorschlag der Kommission*

(5a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste der ihrer Rechtshoheit unterworfenen Anbieter audiovisueller Mediendienste sowie die gemäß den Absätzen 2 bis 5 für die Begründung ihrer rechtlichen Zuständigkeit maßgeblichen Kriterien. Anschließend teilen sie der Kommission unverzüglich alle Änderungen in dieser Liste mit. Die Kommission sorgt dafür, dass die zuständigen unabhängigen Regulierungsstellen auf diese Informationen zugreifen können.

#### *Geänderter Text*

(5a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste der ihrer Rechtshoheit unterworfenen Anbieter audiovisueller Mediendienste sowie die gemäß den Absätzen 2 bis 5 für die Begründung ihrer rechtlichen Zuständigkeit maßgeblichen Kriterien. Anschließend teilen sie der Kommission unverzüglich alle Änderungen in dieser Liste mit. Die Kommission sorgt dafür, dass die zuständigen unabhängigen Regulierungsstellen auf diese Informationen zugreifen können. ***Gemäß dem Grundsatz der Transparenz sorgt die Kommission dafür, dass die in diesem Absatz genannte Liste öffentlich zugänglich ist.***

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Hält die Kommission die Mitteilung für unvollständig, fordert sie alle nötigen zusätzlichen Auskünfte an. Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat vom Eingang der Antwort auf das

#### *Geänderter Text*

Hält die Kommission die Mitteilung für unvollständig, fordert sie ***unverzüglich*** alle nötigen zusätzlichen Auskünfte an. Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat vom Eingang der Antwort auf das

Auskunftsersuchen.

Auskunftsersuchen.

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Wird die von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangte Auskunft innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, fasst die Kommission einen Beschluss, mit dem sie feststellt, **dass** die Maßnahmen, die der Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 getroffen hat, mit dem Unionsrecht **nicht** vereinbar sind. Beschließt die Kommission, dass die Maßnahmen mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sind, muss der betreffende Mitgliedstaat die beanstandeten Maßnahmen unverzüglich beenden.

#### *Geänderter Text*

Wird die von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangte Auskunft innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, fasst die Kommission einen Beschluss, mit dem sie feststellt, **ob** die Maßnahmen, die der Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 getroffen hat, mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Beschließt die Kommission, dass die Maßnahmen mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sind, muss der betreffende Mitgliedstaat die beanstandeten Maßnahmen unverzüglich beenden.

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(1a) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission, die Regulierungsstellen anderer Mitgliedstaaten und die ERGA über ausführlichere oder strengere Vorschriften in Kenntnis, die gemäß Absatz 1 angenommen wurden.**

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 5 – Buchstabe c

Richtlinie 2010/13/EU

*Vorschlag der Kommission*

c) die Kommission hat nach Anhörung **der ERGA** beschlossen, dass die Maßnahmen mit dem Unionsrecht vereinbar sind und dass insbesondere die Beurteilungen des Mitgliedstaats, der die Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 trifft, zutreffend begründet sind.

*Geänderter Text*

c) die Kommission hat nach Anhörung **des gemäß Artikel 29 eingesetzten Kontaktausschusses** beschlossen, dass die Maßnahmen mit dem Unionsrecht vereinbar sind und dass insbesondere die Beurteilungen des Mitgliedstaats, der die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 trifft, zutreffend begründet sind.

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 5 – Buchstabe c

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

*Vorschlag der Kommission*

Wird die von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangte Auskunft innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, fasst die Kommission einen Beschluss, mit dem sie feststellt, **dass** die Maßnahmen, die der Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 getroffen hat, mit dem Unionsrecht **nicht** vereinbar sind. Beschließt die Kommission, dass die Maßnahmen mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sind, so darf der betreffende Mitgliedstaat die beabsichtigten Maßnahmen nicht ergreifen.

*Geänderter Text*

Wird die von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangte Auskunft innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, fasst die Kommission einen Beschluss, mit dem sie feststellt, **ob** die Maßnahmen, die der Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 getroffen hat, mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Beschließt die Kommission, dass die Maßnahmen mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sind, so darf der betreffende Mitgliedstaat die beabsichtigten Maßnahmen nicht ergreifen.

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 6

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten sorgen mit

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten sorgen mit



angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste, die von den ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbieter bereitgestellt werden, nicht zu Gewalt oder Hass gegen eine nach Geschlecht, Rasse **oder** ethnischer Herkunft, Religion **oder Weltanschauung**, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufstacheln.

angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste, die von den ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbieter bereitgestellt werden, nicht zu Gewalt, **terroristischen Handlungen** oder Hass gegen eine nach Geschlecht, Rasse, **Hautfarbe**, ethnischer **oder sozialer** Herkunft, **Sprache**, Religion, **Weltanschauung**, **Meinung**, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufstacheln.

### Änderungsantrag 31

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 6 a – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Kommission und die ERGA **halten** die Mediendiensteanbieter **zum** Austausch bewährter Verfahren im Hinblick auf Koregulierungssysteme in der gesamten Union **an**. Die Kommission erleichtert gegebenenfalls die Aufstellung von Verhaltenskodizes der Union.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Kommission und die ERGA **unterstützen** die Mediendiensteanbieter **beim** Austausch bewährter Verfahren im Hinblick auf Koregulierungssysteme in der gesamten Union. Die Kommission erleichtert gegebenenfalls die Aufstellung von Verhaltenskodizes der Union.

### Änderungsantrag 32

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Artikel 7 **wird gestrichen**.

#### *Geänderter Text*

(10) Artikel 7 **erhält folgende Fassung:**

**1. „Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize dafür, dass mit den Selbstregulierungs- und Koregulierungskodizes sichergestellt wird, dass die ihrer Rechtshoheit**

*unterworfenen Anbieter von Mediendiensten ihre Dienstleistungen schrittweise besser zugänglich für Sehbehinderte und Hörgeschädigte machen, sodass bis Ende 2022 eine vollständige Barrierefreiheit erreicht wird. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss regelmäßig alle drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Bericht über die Anwendung dieser Bestimmung.*

*2. Die Kommission und die ERGA fördern den Austausch bewährter Verfahren zwischen Anbietern audiovisueller Mediendienste.*

*3. Die in Absatz 1 genannten Verhaltenskodizes enthalten die Auflage, dass die Mediendienstanbieter den Mitgliedstaaten jährlich darüber Bericht erstatten, welche Schritte zur schrittweisen Verbesserung des Zugangs zu ihren Dienstleistungen für Hörgeschädigte und Sehbehinderte ergriffen und welche Fortschritte diesbezüglich erzielt wurden. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass diese Informationen veröffentlicht werden.*

*4. Durch die Verhaltenskodizes werden die Anbieter audiovisueller Mediendienste angehalten, Aktionspläne für Barrierefreiheit zu erarbeiten und zu veröffentlichen, die auf eine schrittweise Verbesserung des Zugangs zu ihren Dienstleistungen für Hörgeschädigte und Sehbehinderte ausgerichtet sind. Diese Aktionspläne werden den nationalen Regulierungsstellen übermittelt.“*

## **Änderungsantrag 33**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Nummer 11 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Aufstellung von Verhaltenskodizes im Rahmen der Selbst- und Koregulierung in Bezug auf unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die Sendungen *mit beträchtlicher kindlicher* Zuschauerschaft begleitet oder darin enthalten ist, zugunsten von Lebensmitteln und Getränken, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung enthalten, insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Aufstellung von Verhaltenskodizes im Rahmen der Selbst- und Koregulierung in Bezug auf unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die Sendungen, *bei denen aus gutem Grund von einer beträchtlichen kindlichen* Zuschauerschaft *ausgegangen werden kann*, begleitet oder darin enthalten ist, zugunsten von Lebensmitteln und Getränken, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung enthalten, insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird.

**Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 11 – Buchstabe a**  
Richtlinie 2010/13/EU  
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

*Vorschlag der Kommission*

Die Kommission und die ERGA *fördern* den Austausch bewährter Verfahren im Hinblick auf Selbst- und Koregulierungssysteme in der gesamten Union. Die Kommission erleichtert gegebenenfalls die Aufstellung von Verhaltenskodizes der Union.

*Geänderter Text*

Die Kommission und die ERGA *unterstützen* den Austausch bewährter Verfahren im Hinblick auf Selbst- und Koregulierungssysteme in der gesamten Union. Die Kommission erleichtert gegebenenfalls die Aufstellung von Verhaltenskodizes der Union.

**Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 11 – Buchstabe b**  
Richtlinie 2010/13/EU  
Artikel 9 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die **Aufstellung von Verhaltenskodizes im Rahmen der Selbst- und Koregulierung** in Bezug auf unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zugunsten alkoholischer **Getränke**. Diese **Verhaltenskodizes sollen angewandt werden**, um die Einwirkung audiovisueller kommerzieller Kommunikation zugunsten alkoholischer **Getränke** auf Minderjährige wirkungsvoll zu beschränken.

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Selbst- und Koregulierung in Bezug auf unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zugunsten alkoholischer **Erzeugnisse**. Diese **Selbst- und Koregulierung sollte Anwendung finden**, um die Einwirkung audiovisueller kommerzieller Kommunikation zugunsten alkoholischer **Erzeugnisse** auf Minderjährige wirkungsvoll zu beschränken, **beispielsweise durch ein Verbot kommerzieller Kommunikation zugunsten alkoholischer Erzeugnisse zu Zeiten, zu denen es besonders wahrscheinlich ist, dass Kinder diesen Inhalten über die audiovisuellen Mediendienste ausgesetzt sind**.

**Änderungsantrag 36**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 11 a (neu)**  
Richtlinie 2010/13/EU  
Artikel 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(11a) Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 9a**

**Die Mitgliedstaaten können geeignete Maßnahmen für eine angemessene Auffindbarkeit und Zugänglichkeit audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse ergreifen. Diese Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und im Einklang mit allgemeinen Zielen wie Unabhängigkeit der Medien und Medienpluralismus, Meinungs- und Informationsfreiheit und kulturelle Vielfalt stehen und von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht eindeutig festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten können in einem**

*anderen Mitgliedstaat niedergelassene Anbieter audiovisueller Mediendienste, deren Zielgruppe Zuschauer in ihrem Hoheitsgebiet sind, zur Einhaltung dieser Maßnahmen verpflichtet.“*

## **Änderungsantrag 37**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Nummer 13**

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 11 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Produktplatzierung ist in allen audiovisuellen Mediendiensten zulässig, außer in Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Sendungen religiösen Inhalts und Sendungen *mit beträchtlicher kindlicher* Zuschauerschaft.

#### *Geänderter Text*

(2) Produktplatzierung ist in allen audiovisuellen Mediendiensten zulässig, außer in Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Sendungen religiösen Inhalts und Sendungen, *bei denen aus gutem Grund von einer beträchtlichen kindlichen* Zuschauerschaft *ausgegangen werden kann*.

## **Änderungsantrag 38**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Nummer 13**

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

*In Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten von den Anforderungen des Buchstabens c absehen, sofern die betreffende Sendung weder vom Mediendienstanbieter selbst noch von einem mit dem Mediendienstanbieter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurde.*

#### *Geänderter Text*

*entfällt*

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 14

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 12 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die schädlichsten Inhalte wie grundlose Gewalttätigkeiten und Pornografie müssen den strengsten Maßnahmen wie Verschlüsselung und wirksamen Systemen zur elterlichen Kontrolle unterliegen.

#### *Geänderter Text*

Die schädlichsten Inhalte wie **Anstiftung zum Terrorismus**, grundlose Gewalttätigkeiten und Pornografie müssen den strengsten Maßnahmen wie Verschlüsselung und wirksamen Systemen zur elterlichen Kontrolle unterliegen.

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 15

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 13 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Bei Anbietern mit geringen Umsätzen oder **wenigen Zuschauern** oder bei Kleinst- und Kleinunternehmen **sehen** die Mitgliedstaaten von den Anforderungen der Absätze 1 und 2 **ab**. Die Mitgliedstaaten sehen ebenfalls von diesen Anforderungen ab, wenn diese wegen Art oder Thema der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf undurchführbar oder ungerechtfertigt wären.“.

#### *Geänderter Text*

(5) Bei Anbietern mit **besonders** geringen Umsätzen oder **Zuschauerzahlen, vor allem im Vergleich zu Konkurrenten auf dem Zielmarkt**, oder bei Kleinst- und Kleinunternehmen **können** die Mitgliedstaaten von den Anforderungen der Absätze 1 und 2 **absehen**. Die Mitgliedstaaten sehen ebenfalls von diesen Anforderungen ab, wenn diese wegen Art oder Thema der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf undurchführbar oder ungerechtfertigt wären, **sofern dies auf dem Zielmarkt nicht zu einer unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrung führen würde**.“.

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 20 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen und Nachrichtensendungen darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens **20** Minuten einmal für Fernsehwerbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden.

*Geänderter Text*

Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen und Nachrichtensendungen darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens **30** Minuten einmal für Fernsehwerbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden.

**Änderungsantrag 42**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 17**  
Richtlinie 2010/13/EU  
Artikel 23 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Der **tägliche** Sendezeitanteil von Fernsehwerbespots und Teleshoppingspots darf im Zeitraum von 7 Uhr bis 23 Uhr 20 % nicht überschreiten.

*Geänderter Text*

(1) Der Sendezeitanteil von Fernsehwerbespots und Teleshoppingspots **innerhalb einer vollen Stunde** darf im Zeitraum von 7 Uhr bis 23 Uhr 20 % nicht überschreiten.

**Änderungsantrag 43**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 17**  
Richtlinie 2010/13/EU  
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Von dem in Absatz 1 für Fernsehwerbespots und Teleshoppingspots festgelegten täglichen Sendezeitanteil kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn ein Mitgliedstaat und die seiner Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbieter einen Rahmen festlegen, mit dem eine bestimmte Stundenzahl als „Hauptsendezeit“ festgelegt wird. Während dieser Hauptsendezeit darf der***

*Anteil der kommerziellen Kommunikation  
20 % nicht überschreiten und ist nicht auf  
die volle Stunde beschränkt.*

## **Änderungsantrag 44**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Nummer 17**

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Während der Hauptsendezeit können die Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen gegen audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zugunsten alkoholischer Getränke ergreifen, um insbesondere schutzbedürftige Zuschauer und Minderjährige zu schützen. Zu diesen Maßnahmen könnte beispielsweise ein Verbot der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation während der Hauptsendezeit zählen.*

## **Änderungsantrag 45**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Nummer 17**

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Hinweise des Fernsehveranstalters auf seine eigenen Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind, **oder auf Sendungen anderer Teile desselben Medienkonzerns**;

a) Hinweise des Fernsehveranstalters auf seine eigenen Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind;

### *Begründung*

*Wenn Medienkonzerne Ankündigungen der Sendungen anderer Teile desselben Medienkonzerns frei ausstrahlen dürften, würde das den fairen Wettbewerb in der Branche beeinträchtigen, weil marktbeherrschende Akteure einen ungebührlichen Vorteil hätten. Außerdem würde dadurch die Menge an Werbung unnötig zunehmen, denn die quantitativen*



Vorschriften gelten nicht für solche Ankündigungen.

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 17

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) Produktplatzierungen.

*Geänderter Text*

c) Produktplatzierungen, **die nicht in Widerspruch zu Artikel 11 Absatz 4 stehen.**

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 19

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 28 a – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Unbeschadet der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2000/31/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Videoplattformanbieter geeignete Maßnahmen treffen, um

*Geänderter Text*

(1) Unbeschadet der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2000/31/EG sorgen die **Kommission und die** Mitgliedstaaten dafür, dass Videoplattformanbieter geeignete Maßnahmen treffen, um

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 19

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 28 a – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) alle Bürger vor Inhalten zu schützen, die zu Gewalt oder Hass gegen eine nach Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Religion, **Abstammung oder nach nationaler oder ethnischer Herkunft** definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe

*Geänderter Text*

b) alle Bürger vor Inhalten zu schützen, die zu Gewalt, **terroristischen Handlungen** oder Hass gegen eine nach Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, **ethnischer oder sozialer Herkunft, Sprache, Religion, Weltanschauung, Meinung, Behinderung, Alter** oder **sexueller Ausrichtung**

aufstacheln.

definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufstacheln.

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 19

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 28 a – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die Definition und Anwendung – in den Geschäftsbedingungen des Videoplattformanbieters – des in Absatz 1 Buchstabe b genannten Begriffs der Aufstachelung zu Gewalt oder **Hass** und des Begriffs der Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, gemäß Artikel 6 bzw. Artikel 12;

#### *Geänderter Text*

a) die Definition und Anwendung – in den Geschäftsbedingungen des Videoplattformanbieters – des in Absatz 1 Buchstabe b genannten Begriffs der Aufstachelung zu **terroristischen Handlungen oder anderen Formen der Gewalt oder des Hasses** und des Begriffs der Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, gemäß Artikel 6 bzw. Artikel 12;

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 19

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 28 a – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) die Einrichtung und den Betrieb von Mechanismen, mit denen Videoplattformnutzer dem betreffenden Videoplattformbetreiber die in Absatz 1 genannten Inhalte, die auf seiner Plattform gespeichert sind, melden oder anzeigen können;

#### *Geänderter Text*

b) die Einrichtung und den Betrieb von **transparenten** Mechanismen, mit denen Videoplattformnutzer dem betreffenden Videoplattformbetreiber die in Absatz 1 genannten Inhalte, die auf seiner Plattform gespeichert sind, melden oder anzeigen können;

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 19

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Mechanismen zur Beurteilung der Angemessenheit der in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen der Videoplattformanbieter. Mit dieser Aufgabe betrauen die Mitgliedstaaten die gemäß Artikel 30 benannten Behörden.

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Mechanismen zur Beurteilung der **Notwendigkeit, der Wirksamkeit, der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit** der in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen der Videoplattformanbieter **und zur Berichterstattung darüber**. Mit dieser Aufgabe betrauen die Mitgliedstaaten die gemäß Artikel 30 benannten Behörden.

## **Änderungsantrag 52**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Nummer 19**

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 28 a – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten erlegen Videoplattformanbietern keine Maßnahmen auf, die strenger sind als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten sind nicht daran gehindert, strengere Maßnahmen in Bezug auf rechtswidrige Inhalte aufzuerlegen. Wenn sie solche Maßnahmen erlassen, halten sie die im geltenden EU-Recht festgelegten Bedingungen ein, darunter gegebenenfalls die Vorgaben der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2000/31/EG oder des Artikels 25 der Richtlinie 2011/93/EU.

*Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten erlegen Videoplattformanbietern keine Maßnahmen auf, die strenger sind als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten sind nicht daran gehindert, strengere Maßnahmen in Bezug auf rechtswidrige Inhalte aufzuerlegen, **sofern sämtliche für die Zwecke dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen zur Einschränkung der Online-Verbreitung oder einer anderweitigen Veröffentlichung illegaler Inhalte mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang stehen, auf das Notwendige beschränkt und verhältnismäßig sind und auf einer vorherigen richterlichen Genehmigung beruhen**. Wenn sie solche Maßnahmen erlassen, halten sie die im geltenden EU-Recht festgelegten Bedingungen ein, darunter gegebenenfalls die Vorgaben der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2000/31/EG oder des Artikels 25

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 19

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 28 a – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Kommission und die ERGA **halten** die Videoplattformanbieter **zum** Austausch bewährter Verfahren im Hinblick auf Koregulierungssysteme in der gesamten Union **an**. Die Kommission erleichtert gegebenenfalls die Aufstellung von Verhaltenskodizes der Union.

#### *Geänderter Text*

(7) Die Kommission und die ERGA **unterstützen** die Videoplattformanbieter **beim** Austausch bewährter Verfahren im Hinblick auf Koregulierungssysteme in der gesamten Union. Die Kommission erleichtert gegebenenfalls die Aufstellung von Verhaltenskodizes der Union.

## Änderungsantrag 54

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 19

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 28 a – Absatz 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Videoplattformanbieter oder, soweit zutreffend, die Organisationen, die solche Anbieter in diesem Zusammenhang vertreten, übermitteln der Kommission die Entwürfe der Verhaltenskodizes der Union sowie Änderungen oder Erweiterungen bestehender Verhaltenskodizes der Union. **Die Kommission kann die ERGA auffordern, zu den Entwürfen, Änderungen oder Erweiterungen solcher Verhaltenskodizes Stellung zu nehmen.** Die Kommission **kann** diese Verhaltenskodizes in angemessener Weise **bekanntmachen**.

#### *Geänderter Text*

(8) Videoplattformanbieter oder, soweit zutreffend, die Organisationen, die solche Anbieter in diesem Zusammenhang vertreten, übermitteln der Kommission die Entwürfe der Verhaltenskodizes der Union sowie Änderungen oder Erweiterungen bestehender Verhaltenskodizes der Union. **In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Transparenz macht** die Kommission diese Verhaltenskodizes in angemessener Weise **bekannt**.

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Richtlinie

## Artikel 1 – Nummer 19

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 28 b – Absatz 1

### *Vorschlag der Kommission*

Gibt es mehrere Tochterunternehmen, die jeweils in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, oder mehrere andere Teile des Konzerns, die jeweils in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, so **sorgen die betreffenden Mitgliedstaaten dafür, dass der Anbieter bestimmt, in welchem dieser Mitgliedstaaten er als niedergelassen gelten soll.**

### *Geänderter Text*

Gibt es mehrere Tochterunternehmen, die jeweils in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, oder mehrere andere Teile des Konzerns, die jeweils in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, so **gilt der Anbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem er die meisten Arbeitnehmer beschäftigt.**

### *Begründung*

*Es wäre unangemessen, Videoplattformanbieter den Mitgliedstaat wählen zu lassen, in dem sie für die Zwecke dieser Richtlinie als niedergelassen gelten, denn so haben sie die Möglichkeit, diese Entscheidung vom günstigsten Gerichtsstand abhängig zu machen. Die Zahl der Beschäftigten ist ein eindeutiges und verlässliches Kriterium für die Bestimmung des Mitgliedstaats, in dem der Plattformanbieter niedergelassen ist.*

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 19

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 28 b – Absatz 2 a (neu)

### *Vorschlag der Kommission*

### *Geänderter Text*

**(2a) Können sich die betreffenden Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Absatz 1 nicht darüber einigen, welcher Mitgliedstaat die Rechtshoheit ausübt, bringen sie diese Frage unverzüglich der Kommission zur Kenntnis. Die Kommission kann die ERGA auffordern, innerhalb von 15 Arbeitstagen ab der Übermittlung der Anfrage der Kommission zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen.**

## Begründung

Da Videoplattformen üblicherweise Zielgruppen in der gesamten Union erreichen wollen, könnten bei der Bestimmung des für die Zwecke dieser Richtlinie zuständigen Mitgliedstaats Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten auftreten. Die Kommission sollte deshalb – wie auch bei den anderen audiovisuellen Mediendiensten gemäß Artikel 3 – die Möglichkeit haben, den Mitgliedstaat zu bestimmen, der die Rechtshoheit ausübt.

### Änderungsantrag 57

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 1 – Nummer 21

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 30 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere unabhängige nationale Regulierungsstellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Regulierungsstellen rechtlich getrennt und funktionell unabhängig von anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen sind. Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Regulierungsbehörden einzurichten, die die Aufsicht über verschiedene Sektoren führen, bleibt hiervon unberührt.

#### *Geänderter Text*

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere unabhängige nationale Regulierungsstellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Regulierungsstellen **transparent sowie** rechtlich getrennt und funktionell unabhängig **von der Regierung oder** von anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen sind. Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Regulierungsbehörden einzurichten, die die Aufsicht über verschiedene Sektoren führen, bleibt hiervon unberührt.

### Änderungsantrag 58

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 1 – Nummer 21

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(1a) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass das Verfahren für die Ernennung des Leiters einer nationalen Regulierungsstelle oder der Mitglieder des Kollegiums, die diese Funktion innerhalb einer nationalen Regulierungsstelle wahrnehmen, transparent ist, und gewährleisten das für die Wahrnehmung**

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 21

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsstellen ihre Befugnisse unparteiisch und transparent und im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie, *insbesondere* Medienpluralismus, kulturelle Vielfalt, Verbraucherschutz, **Binnenmarkt** und Förderung eines fairen Wettbewerbs, *ausüben*.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsstellen ihre Befugnisse *unabhängig*, unparteiisch und transparent und im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie *ausüben, was die Unabhängigkeit der Medien und* Medienpluralismus, *Diskriminierungsfreiheit*, kulturelle Vielfalt, Verbraucherschutz und Förderung eines fairen Wettbewerbs *auf dem Binnenmarkt betrifft*.

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 21

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die nationalen Regulierungsstellen holen im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihnen nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts übertragenen Aufgaben weder Weisungen einer anderen Stelle ein noch nehmen sie solche entgegen. Dies steht einer Aufsicht im Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht nicht entgegen.

#### *Geänderter Text*

Die nationalen Regulierungsstellen holen im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihnen nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts übertragenen Aufgaben weder Weisungen einer anderen *öffentlichen oder privaten* Stelle ein, noch nehmen sie solche entgegen. Dies steht einer Aufsicht im Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht nicht entgegen.

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 21

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 30 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsstellen angemessene Durchsetzungsbefugnisse haben, um ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen.

#### *Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsstellen angemessene **Erfahrung und** Durchsetzungsbefugnisse haben, um ihre Aufgaben **gemäß dieser Richtlinie und den Rechtsvorschriften der Union** wirksam wahrzunehmen.

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 21

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 30 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Der Leiter einer nationalen Regulierungsstelle oder die Mitglieder des Kollegiums, das diese Funktion innerhalb einer nationalen Regulierungsstelle ausübt, dürfen nur entlassen werden, wenn sie die zuvor im nationalen Recht festgelegten Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllen. Eine Entlassungsentscheidung **wird** veröffentlicht **und schriftlich begründet**.

#### *Geänderter Text*

(5) Der Leiter einer nationalen Regulierungsstelle oder die Mitglieder des Kollegiums, das diese Funktion innerhalb einer nationalen Regulierungsstelle ausübt, dürfen nur entlassen werden, wenn sie die zuvor im nationalen Recht festgelegten Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllen. Eine **ausreichend begründete** Entlassungsentscheidung **und eine schriftliche Begründung werden** veröffentlicht.

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 21

Richtlinie 2010/13/EU

Artikel 30 – Absatz 6



*Vorschlag der Kommission*

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsstellen separate jährliche Haushaltspläne haben. Die Haushaltspläne werden veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den nationalen Regulierungsstellen ausreichende finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung stehen, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen **und** aktiv in der ERGA mitwirken und zu **ih**r beitragen **zu** können.

*Geänderter Text*

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsstellen separate jährliche Haushaltspläne haben. Die Haushaltspläne werden veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den nationalen Regulierungsstellen ausreichende finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung stehen, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen, aktiv in der ERGA mitwirken und **wirksam** zu **den Aufgaben** beitragen können, **die die ERGA im Rahmen dieser Richtlinie wahrnimmt**.

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Koordination bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten	
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2016)0287 – C8-0193/2016 – 2016/0151(COD)	
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 9.6.2016	
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 15.9.2016	
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Daniel Buda 13.9.2016	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	7.11.2016	28.11.2016
<b>Datum der Annahme</b>	12.1.2017	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 15 –: 2 0: 3	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Max Andersson, Joëlle Bergeron, Marie-Christine Boutonnet, Jean-Marie Cavada, Therese Comodini Cachia, Mady Delvaux, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Mary Honeyball, Gilles Lebreton, António Marinho e Pinto, Julia Reda, Evelyn Regner, József Szájer, Tadeusz Zwiefka	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Daniel Buda, Sergio Gaetano Cofferati, Angel Dzhambazki, Heidi Hautala, Constance Le Grip, Victor Negrescu	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Andrey Novakov	